

Personalverband soH

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Personalverband soH (PVsoH)

besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Wohnsitz des Präsidenten.

Verhältnis zum Staatspersonalverband

Art. 2

¹Der PVsoH ist eine Sektion des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes (StPV) im Sinne von § 3 der Verbandsstatuten.

²Die Bestimmungen dieses Verbandes haben nur soweit Gültigkeit, als sie den Statuten des StPV nicht widersprechen.

Zweck

Art. 3

Der Zweck des PVsoH besteht in der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich namentlich für folgende Ziele ein:

- a. für zeitgemässe Arbeitsbedingungen.
- b. für die Geltendmachung der Interessen aller Mitglieder gegenüber der Regierung, der Spitalleitung und übrigen Gremien
- c. für eine menschliche und praxisnahe Spital- und Personalpolitik.
- d. für eine Zusammenarbeit mit dem Solothurnischen Staatspersonal-Verband und mit anderen gleichgesinnten Organisationen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Alle Angestellten der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Solodaris Stiftung können Mitglied des PVsoH werden.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Austritt und Ausschluss

Art. 6

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Organisation

Art. 7

Die Organe des PVsoH sind:

- a. Die Generalversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. die Revisionsstelle.

Einberufung der Generalversammlung

Art. 8

¹Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Mitglieder. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

²Ordentlicherweise muss die Generalversammlung einmal jährlich stattfinden.

³Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen. Ein solches Begehren hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 9

¹Die Generalversammlung genehmigt bzw. legt fest:

- a. das Protokoll der letzten Generalversammlung,
- b. den Jahresbericht des Präsidenten,
- c. die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle,
- d. die Entschädigungen,
- e. das Budget und
- f. die Mitgliederbeiträge.

²Die Generalversammlung wählt:

- a. den Präsidenten,
- b. den Kassier,
- c. die Beisitzer,
- d. die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisorinnen und
- e. die Abgeordneten im StPV und in der kantonalen Pensionskasse

³Die Amtsdauer beträgt für alle Ämter zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴Die Generalversammlung beschliesst über Anträge und über Statutenrevisionen.

Anträge an die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung kann nur über Anträge befinden, welche schriftlich eingereicht und mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung im Besitz des Präsidenten sind.

Beschlussfassung in der Generalversammlung

Art. 11

¹Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die sich auf der Traktandenliste befinden.

²Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand

Art. 12

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident,
- b. Kassier und
- c. allenfalls mehreren Beisitzer.

²Die verschiedenen Bereiche und Standorte der soH sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵Zirkulationsbeschlüsse sind in dringenden Fällen zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 13

Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten den anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand verfolgt die im Art. 3 genannten Ziele des PVsoH unter anderem durch folgende Massnahmen:

- a. Aufgreifen arbeitsrelevanter Anliegen der Mitglieder und Einleitung entsprechender Massnahmen,
- b. Erkennen von Chancen, Problemen und Gefahren, die auf die Vereinsmitglieder zukommen, um frühzeitig handeln zu können,
- c. Beteiligung an Vernehmlassungen,
- d. Lobbying bei Mitgliedern des Parlamentes sowie Kommissionen und der Regierung,
- e. Intensive Kontaktpflege zum Solothurnischen Staatspersonal-Verband,
- f. Information der Mitglieder,
- g. Einsetzen von Arbeitsgruppen,
- h. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und
- i. Organisation von Veranstaltungen.

Art. 14

¹Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der Geschäfte im Auftrag des Vorstandes
- b. Vertretung des Verbandes gegen aussen
- c. Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- d. Verfassen des Jahresberichts

²Der Kassier verwaltet das Vermögen. Die Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

Aufgaben der Revisionsstelle

Art 15

¹Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnung und Buchführung. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor. In einem begründeten Antrag empfehlen sie die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

Finanzen

Art. 16

¹Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten ordentlichen Jahresbeitrag des PVsoH von maximal Fr. 100.-- zu bezahlen, zuzüglich des Verbandsbeitrages an den Solothurnischen Staatspersonal-Verband. Mitglieder mit einem Arbeitspensum von weniger als 50% sowie pensionierte Mitglieder bezahlen einen verminderten Beitrag. Die Solidaritätsbeiträge gemäss Art. 25 ff. GAV werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und vom PVsoH nicht zurückerstattet.

²Der Verband bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinserträgen, Schenkungen und anderen Einkünften.

³Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Entschädigungen

Art. 17

¹Die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und eventuell für andere Mitglieder werden durch die Generalversammlung im Rahmen des Budgets bestimmt.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Der Verband kann nur durch Beschluss einer speziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn 3/4 der Anwesenden mit der Auflösung einverstanden sind. Ein allfälliges Verbandsvermögen ist ohne anderen Beschluss dem Solothurnischen Staatspersonal-Verband zu übergeben, bis sich wieder ein Verband mit dem gleichen Zweck bildet.

Beschlossen an der konstituierenden Generalversammlung vom 8. Mai 2009.